

Text der Satzung der Gemeinde Stockelsdorf über die Erhebung einer Hundesteuer (in der Fassung der 1. Nachtragsatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst., Seite 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-Holst. 2009, Seite 93) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 362) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.09.2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter/in des Hundes).
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem der Hund aufgenommen wird, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat, diesen auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem ein Halterwechsel stattfindet, der Hund abhanden kommt oder der Tod des Tieres eintritt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung beim Steueramt der Gemeinde Stockelsdorf erfolgt.
- (4) Bei Wohnortwechsel einer Hundehalterin oder eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats in das der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Monats. Wird nachgewiesen, dass der Hund bei einer anderen Stadt/Gemeinde jedoch noch bis zum Ende eines Kalendervierteljahres versteuert ist, so beginnt die Steuerpflicht mit dem Monat der nach dem Kalendervierteljahr folgt.

§ 4 Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für

	Gültigkeit vom 01.01.2011 bis 31.12.2011	Gültigkeit ab 01.01.2012
a) den ersten Hund	66,00 €	78,00 €
b) den zweiten Hund	132,00 €	156,00 €
c) für jeden weiteren Hund	168,00 €	198,00 €

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer nach § 5 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

§ 5 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag der Steuerpflichtigen/des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
- b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungswesens oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- c) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für die Berufsarbeit benötigt werden;
- d) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und zur Jagd verwendet werden.

§ 6 Zwingersteuer

(1) Von anerkannten Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die von ihm gezüchteten Hunde in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für

	Gültigkeit vom 01.01.2011 bis 31.12.2011	Gültigkeit ab 01.01.2012
2 Hunde	99,00 €	117,00 €
ab 3 Hunden	183,00 €	217,00 €

die zu Zuchtzwecken gehalten werden. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.

§ 7

Steuerbefreiungen

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in Deutschland versteuern.
- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.
 2. Gebrauchshunden von Forstbeamten/innen, von im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern/innen und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd oder Feldschutz erforderlichen Anzahl.
 3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl.
 4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Katastrophenschutzeinheiten selbst oder von Personen gehalten werden, die anerkannten Sanitäts- oder Katastrophenschutzeinheiten angehören, wenn die Hunde eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.
 5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden.
 6. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung ist von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses oder eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen **GI**, **H**, **BI** abhängig.
 7. Hunden in einer ausschließlich gewerbsmäßig betriebenen Hundezucht.

§ 8

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind und,
2. die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nachgewiesen werden.

Bei Bekanntwerden von Verstößen gegen das Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313) in der jeweils gültigen Fassung wird die Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung sofort widerrufen.

§ 9

Meldepflicht

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Die bisherige Halterin oder der Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Bei einer rückwirkenden Abmeldung ist ein entsprechender Nachweis (z.B. tierärztliche Bescheinigung) einzureichen.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter/die Hundehalterin das innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen.

§10

Auskunftspflicht

- (1) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde oder dem von ihr Beauftragten auf Nachfrage über die auf dem jeweiligen Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter/innen Auskunft zu geben.
- (2) Für die Durchführung der Nachfrage kann die Gemeinde andere –auch private– Stellen als Auftragnehmerin oder Auftragnehmer im Sinne des Datenschutzrechts einsetzen.
- (3) Die von der Steuerabteilung gespeicherten Daten über Hundehalterinnen und -halter dürfen auch verwendet und an die zuständigen Stellen weitergeleitet werden, um aufgefundene Hunde ihren rechtmäßigen Besitzerinnen und Besitzern zuzuführen.

§ 11

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder -wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer ist in vierteljährlichen Raten **zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.** eines jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 3 Abs. 1 wird auf dem Steuerbescheid eine Sonderfälligkeit ausgewiesen, zu der ein Teilbetrag zu entrichten ist. Rückwirkend festgesetzte Steuern sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Bei Antragstellung bis 30.09. des jeweiligen Jahres kann die Steuer ab Folgejahr zum 01.07. eines jeden Jahres in einem Jahresbetrag entrichtet werden.

§ 12

Datenverarbeitung

Die Gemeinde ist berechtigt im Sinne des Datenschutzrechts folgende zur Ermittlung und Festsetzung erforderlichen Daten zu erheben und zu speichern:
Personenbezogene Daten werden erhoben über:

- a) Name, Vorname(n)
- b) Anschrift
- c) Geburtsdatum
- d) Telefonnummer
- e) Bankverbindung
- f) Hunderasse

durch Datenübermittlung von

- a) Polizeidienststellen
- b) Ordnungsämtern
- c) Einwohnermeldeämtern
- d) Gemeinde/Stadtkassen
- e) Tierschutzvereinen
- f) Grundstückseigentümern
- g) anderen Behörden

Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

Die Daten (Name, Vorname, Anschrift der Hundehalterin/des Hundehalters, Telefonnummer, Bankverbindung, Hunderasse) werden in einer EDV-Anlage gespeichert. Die erfassten und gespeicherten Daten (Name und Anschrift) können im Einzelfall anderen Behörden mitgeteilt werden, wenn diese die Auskunft zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten benötigen. Entsprechendes gilt für die Weitergabe der genannten Daten an Dritte, wenn diese zur Durchsetzung von Schadenersatzforderungen benötigt werden. Der Auskunftsanspruch ist glaubhaft zu machen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 9 und § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (KAG).

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.01.2011** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 15.01.1991 einschließlich der Nachtragssatzungen außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Stockelsdorf, den 12.11.2010

Gemeinde Stockelsdorf
Die Bürgermeisterin

(L.S.)

gez. Brigitte Rahlf-Behrmann

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none">• 1. Nachtragssatzung vom 11.12.2017 / Inkrafttreten am 01.01.2018 |
|--|